



Bürgschaften von A bis Z –
Informationen und Hinweise.

**Ihr Partner
im Maklermarkt**

A-Z

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| A | |
| – Bürgschaft für Altersteilzeit | 5 |
| – Anzahlungsbürgschaft | 7 |
| – Anzahlungsbürgschaft für Möbel- und Küchenhäuser | 9 |
| – Bürgschaft zur Absicherung von Arbeitnehmerüberlassung | 12 |
| – Bürgschaft zur Absicherung von Arbeitszeitkonten | 14 |
| – Bürgschaft zur Absicherung von Architekten- und Ingenieurleistungen | 17 |
| – Ausführungsbürgschaft | 19 |
| B | |
| – Bietungsbürgschaft | 21 |
| – Bürgschaft nach § 650f BGB (Bauhandwerkersicherung) | 23 |
| – Bürgschaft nach Bundes-Immissionsschutzgesetz | 25 |
| – Bürgschaft nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Sozialgesetzbuch IV | 27 |
| D | |
| – Bürgschaft zur Absicherung von Dienstleistungsverträgen | 30 |
| E | |
| – Bürgschaft nach ElektroG | 32 |
| – Bürgschaft zur Absicherung von Erschließungsmaßnahmen | 34 |
| F | |
| – Factoringbürgschaft | 37 |

A-Z

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I | |
| - IATA-Bürgschaft | 38 |
| L | |
| - Leasingbürgschaft | 40 |
| - Lottobürgschaft | 42 |
| M | |
| - Bürgschaft für Mängelansprüche | 43 |
| - Mietbürgschaft für bewegliche Sachen | 45 |
| - Mietbürgschaft für Gewerbeobjekte | 47 |
| - Bürgschaft nach § 13 Mindestlohngesetz | 49 |
| - Mineralölbürgschaft | 51 |
| - Bürgschaft zur Absicherung von Mitarbeiterbeteiligungen | 54 |
| N | |
| - Bürgschaft für nachwachsende Rohstoffe | 56 |
| - Notifizierungsbürgschaft (Forderungen aus Abfallverbringung) | 58 |
| P | |
| - Pachtbürgschaft für Gewerbeobjekte | 61 |
| - Postbürgschaft | 63 |
| - Prozessbürgschaft | 64 |

A-Z

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| R | |
| - Rekultivierungsbürgschaft | 66 |
| T | |
| - Tankstellenbürgschaft | 68 |
| V | |
| - Verbraucherbaubürgschaft nach § 650m Abs. 2 BGB | 70 |
| - Vertragserfüllungsbürgschaft | 72 |
| - Vorauszahlungsbürgschaft | 74 |
| W | |
| - Bürgschaft für Warenlieferungen | 76 |
| Z | |
| - Zollbürgschaft | 78 |



Bürgschaft für Altersteilzeit.

> Definition

Absicherung der Arbeitszeitguthaben (Wertguthaben) von Arbeitnehmern in Altersteilzeit.

> Ablauf

Gegen Ende seines Berufslebens entscheidet sich der Arbeitnehmer für das Angebot seines Arbeitgebers, in Altersteilzeit zu gehen.

In der sogenannten aktiven Phase der Altersteilzeit arbeitet der Arbeitnehmer die volle, nach Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit, verzichtet dafür aber auf einen Teil seines Bruttolohns.

In der passiven Phase arbeitet der Arbeitnehmer nicht mehr und erhält den in der aktiven Phase angesparten Teil seines Bruttolohns.

Für den Fall der Insolvenz sichert die Bürgschaft dieses Guthaben ab.

> Zielgruppe

Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Altersteilzeitmodelle anbieten.

Hinweis

Es erfolgt keine Absicherung von Lebensarbeitszeitkonten.

**Bürgschaft für
Wertguthaben aus Altersteilzeit**
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit Sicherheit zu leisten für die nach der Altersteilzeitvereinbarung im sog. Blockmodell vom **TT.MM.JJJJ** entstandenen bzw. entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus dem Wertguthaben.

Die Arbeitsphase beginnt am **TT.MM.JJJJ** und endet mit Ablauf des **TT.MM.JJJJ**.
Die Freistellungsphase beginnt am **TT.MM.JJJJ** und endet am **TT.MM.JJJJ**.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der vorstehend beschriebenen Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist berechtigt, mit befreiender Wirkung aus der Bürgschaft an den zu leisten, den sie als empfangsberechtigt ansieht. Das sind insbesondere Sozialversicherungsträger oder deren Einzugsstellen sowie die Finanzverwaltungen.
- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Das Aval erlischt am _____.
- Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG



Anzahlungsbürgschaft.

> Definition

Verbürgt werden Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung geleisteter Anzahlungen gegen seinen Auftragnehmer.

> Ablauf

Der Auftraggeber leistet eine Anzahlung an seinen Auftragnehmer – etwa zur Abdeckung der Kosten für die Materialbeschaffung.

Das Risiko des Verlustes dieser Vorleistung – z. B. wegen Insolvenz des Auftragnehmers – sichert die Anzahlungsbürgschaft ab.

> Zielgruppe

Unternehmen, die mit ihren Auftraggebern Anzahlungen auf die zu erbringende Leistung vereinbart haben.

Hinweis

R+V bietet für diesen Sicherungszweck auch Avalstandardtexte in englischer Sprache.

Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

| | |
|-------------------------|-------|
| Bauvorhaben | _____ |
| Art der Leistung | _____ |

Danach leistet der Gläubiger an den Schuldner An- und Vorauszahlungen, wenn der Schuldner seinerseits eine Sicherheit für etwaige Ansprüche auf Rückzahlung erbrachter An- und Vorauszahlungen stellt.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung geleisteter An- oder Vorauszahlungen aus dem oben genannten Vertrag. Die Bürgschaft dient nicht der Sicherung von Ansprüchen auf vertragsgemäße Ausführung der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen oder wegen Mängeln.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG



Anzahlungsbürgschaft für Möbel- und Küchenhäuser.

> Definition

Verbürgt werden Ansprüche des Käufers einer Küche oder von Möbeln auf Rückzahlung geleisteter Anzahlungen gegen den Verkäufer.

> Zielgruppe

Unternehmen, die mit ihren Auftraggebern Anzahlungen auf die zu erbringende Leistung vereinbart haben.

> Ablauf

Der Käufer leistet eine Anzahlung an den Verkäufer.

Das Risiko des Verlustes dieser Vorleistung – z. B. wegen Insolvenz des Verkäufers – sichert die Anzahlungsbürgschaft ab.

An-/Vorauszahlungsbürgschaft
000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

| | |
|-------------------------|---|
| Auftragsnummer | _____ |
| Rechnungsnummer | _____ |
| Art der Leistung | Lieferung und Leistung von (Büro-) Möbeln und/oder Küchen |
| Kaufpreis | _____ |

Danach hat der Schuldner dem Gläubiger für die auf den Kaufpreis geleisteten An-/Vorauszahlungen eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung geleisteter An-/Vorauszahlungen aus dem oben genannten Vertrag. Die Bürgschaft dient nicht der Sicherung von Ansprüchen auf vertragsgemäße Ausführung der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen oder wegen Mängeln.

Die Bürgschaft wird erst wirksam, wenn die vertraglich vereinbarte An-/Vorauszahlung beim Schuldner eingegangen ist und dieser den Zahlungseingang gegenüber dem Gläubiger schriftlich bestätigt hat. Die Inanspruchnahme der Bürgschaft setzt voraus, dass

- die vereinbarte Lieferung der o. g. Kaufsache nicht erfolgt ist und
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben wurde beziehungsweise der Auftragnehmer die Zahlungen endgültig eingestellt hat und nennenswerte Zahlungen, insbesondere auch aus der Verwertung anderer Sicherheiten nicht mehr zu erwarten sind.

Die Bürgschaft hat des Weiteren folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft erlischt mit Lieferung der vereinbarten Kaufsache, spätestens jedoch am **TT.MM.JJJJ**. Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen unabhängig davon auch mit Rückgabe dieser Bürgschaft an R+V.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

000/97/000000000/00000

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Muster



Bürgschaft zur Absicherung von Arbeitnehmerüberlassung.

> Definition

Verbürgt werden Ansprüche des Entleihers von Arbeitnehmern, wenn der Verleiher Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitnehmerentgelte nicht abführt, die der Entleiher zuvor an den Verleiher bezahlt hat.

> Zielgruppe

Personaldienstleister, die Arbeitnehmer an andere Firmen verleihen und die für die ordnungsgemäße Abführung aller Beiträge Sicherheiten stellen müssen.

> Ablauf

Der Verleiher verleiht Arbeitnehmer an den Entleiher und erhält dafür vom Entleiher ein Entgelt.

Sowohl Verleiher als auch Entleiher haften für die ordnungsgemäße Abführung aller Sozialversicherungsbeiträge. Das Haftungsrisiko des Entleihers bei nicht abgeführten Beiträgen – z. B. wegen Insolvenz des Verleihers – sichert die Bürgschaft für Arbeitnehmerüberlassung ab.

Bürgschaft für Arbeitnehmerüberlassung
000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Arbeitnehmerüberlassungsrahmenvertrag für die nachfolgend bezeichnete Niederlassung geschlossen:

Danach hat der Schuldner als Verleiher für den Fall einer Inanspruchnahme des Gläubigers als Entleiher aufgrund sog. Subsidiärhaftung wegen vom Schuldner nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, insbesondere gem. § 28e Abs. 2 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII und/oder § 42d Abs. 6 EStG, Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**
in Worten: ****Null/Null/Null/Null/Null** Euro**

zur Sicherung aller künftig nach dem Ausstellungsdatum dieser Bürgschaft entstehender Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Zahlungen, die der Gläubiger aufgrund von Subsidiärhaftungsansprüchen wegen vom Schuldner nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, insbesondere gem. § 28e Abs. 2 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII und/oder § 42d Abs. 6 EStG, geleistet hat.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - in Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG



Bürgschaft zur Absicherung von Arbeitszeitkonten.

> Definition

Absicherung von Arbeitszeitguthaben auf Arbeitszeit- und Entgeltkonten.

> Ablauf

Die Mitarbeiter eines Unternehmens haben die Möglichkeit, auf einem Arbeitszeitkonto Stunden aus Mehrarbeit anzusammeln. Lässt es das Arbeitsaufkommen zu, werden diese wieder abgebaut.

Für den Fall der Insolvenz des Unternehmens sind die aufgelaufenen Zeitguthaben über eine Bürgschaft abgesichert.

> Zielgruppe

Unternehmen, deren Mitarbeiter flexible Arbeitszeitregelungen nutzen.

Hinweis

Abgesichert werden kurzfristige Arbeitszeit- und Entgeltkonten, die in der Regel innerhalb eines Jahres auf- und abgebaut werden.

**Bürgschaft für
Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten
000/97/00000000/00000**

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

Sicherheit zu erbringen für die:

Leistung von Arbeitsentgelt und des im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages, die in ein Wertguthaben eingebracht wurde, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null** Euro**

zur Sicherung der Leistung von Arbeitsentgelt einschließlich des im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach Maßgabe des folgenden:

- Der Höchstbetrag steht für alle anspruchsberechtigten Gläubiger nur einmal zur Verfügung.
- Überschreitet die Summe des Wertes aller Wertguthaben den vorstehend genannten Höchstbetrag, erfolgt ein anteiliger Ausgleich im Verhältnis des einzelnen Wertguthabens zur Summe aller Wertguthaben.
- Für den einzelnen Gläubiger bemisst sich der Anspruch aus der Bürgschaft auf höchstens den Betrag, der dem gesetzlich, tarif- oder einzelvertraglich höchstzulässigen Wertguthaben entspricht.
- Andere Ansprüche, insbesondere Zinsen, Kosten und Forderungen aus Anlass des Ausscheidens des Gläubigers aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner, sind nicht verbürgt.
- Zahlungen aus der Bürgschaft erfolgen an den Treuhänder, an den R+V leisten darf, wenn:
 - über das Vermögen des Arbeitgebers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist und dieser Zahlungen eingestellt hat und
 - R+V eine geordnete Aufstellung sowie nachprüfbare Unterlagen über Anzahl und Stand der Ausgleichskonten sowie Höhe des Anspruchs zum Zeitpunkt des Insolvenzeröffnungsantrags bzw. Betriebseinstellung nach erfolgtem Insolvenzantrag vorliegen und
 - der Treuhänder nachgewiesen hat, dass er zur Entgegennahme von Zahlungen aus der Bürgschaft, durch die einzelnen Gläubiger, bevollmächtigt ist.

Die Bürgschaft hat ebenso folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.

000/97/00000000/00000

- Das Aval erlischt am _____.
- Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018

R+V Allgemeine Versicherung AG

Muster



Bürgschaft zur Absicherung von Architekten- und Ingenieurleistungen.

> **Definition**

Anzahlungs-/Vorauszahlungs-bürgschaft für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die Bürgschaft sichert den Anspruch des Bauherren auf Rückzahlung des Honorars für den Fall der Insolvenz des Architekten oder Ingenieurs ab.

> **Ablauf**

Ein Architekt/Ingenieur übernimmt nach Baufertigstellung die Bau-/Objektbetreuung in der Gewährleistungsphase. Das Honorar steht ihm grundsätzlich erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Architekt/Ingenieur die Mängel zu betreuen (Objektbetreuung nach dem Leistungsbild des § 34 Abs. 3 Nr. 9 HOAI, Anlage 10, Leistungsphase 9: Objektbetreuung), ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten.

> **Zielgruppe**

Architekten und Ingenieure.

Bürgschaft
Architektenleistung § 34 Abs. 3 Nr. 9 HOAI
000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Architekt“ genannt

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Bauherr“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Vertrag für die Baumaßnahme:

Musterbaumaßnahme

geschlossen. Darin wurde die Objektbetreuung nach dem Leistungsbild des § 34 Abs. 3 Nr. 9 HOAI (Anlage 10, Leistungsphase 9: Objektbetreuung) an den Architekten vergeben. Die Zahlung eines Honorars für diese Leistungen steht dem Architekten erst nach Ablauf der Gewährleistungsfristen zu. Der Bauherr ist jedoch bereit, das Honorar als Vorauszahlung bereits bei Abnahme der Baumaßnahme gegen Stellung einer Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger, die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung der Vorauszahlung aus dem oben genannten Vertrag.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG



Ausführungsbürgschaft.

> Definition

Sicherheit für die Einhaltung der vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zur Ausführung bis zur (Gebrauchs-) Abnahme des Gewerkes.

> Ablauf

Der Auftragnehmer hat aus dem Werkvertrag Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur Absicherung dieser Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers lässt sich der Auftraggeber – z. B. für den Fall der Insolvenz des Auftragnehmers – eine Bürgschaft als Sicherheit geben.

Mit Abnahme der Leistung wird die Bürgschaft zurückgegeben.

> Zielgruppe

Bauunternehmen, Bauhandwerker, Bauträger und Generalunternehmer, Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus.

Hinweis

Ist auch Bestandteil der Vertragserfüllungsbürgschaft. Die Bürgschaft kann Ausführungsansprüche nach dem BGB oder der VOB/B absichern.

Konventionalstrafen sind nicht Gegenstand der Bürgschaft. Die Bürgschaftssumme beträgt in der Regel 10 % vom Auftragswert.

Ausführungsbürgschaft

000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder
„Auftragnehmer“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder
„Auftraggeber“
genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen.

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| Auftragssumme | **00.000,00** Euro |
| Ort der Arbeiten | Musterstr.1 |
| | 12345 Musterhausen |
| Art der Arbeiten | Musterarbeiten |

Darin ist eine Sicherheitsleistung vereinbart für

besicherter Anspruch Ausführung gemäß VOB, Teil B § 4
(An- bzw. Vorauszahlungen sind nicht Gegenstand dieser Bürgschaft)

Bürgschaftshöchstbetrag ****00.000,00** Euro**
in Worten: ** Null/Null/Null/Null/Null ** Euro

Bürgschaftserklärung

Die unterzeichnende Gesellschaft übernimmt im Rahmen vorstehender Angaben zu dem besicherten Anspruch und bis zum Bürgschaftshöchstbetrag für den Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass er dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, die Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Bietungsbürgschaft.

> **Definition**

Sicherheit für eine Behörde oder ein Unternehmen zur Einhaltung der Angebotskonditionen im Falle der Auftragserteilung.

> **Ablauf**

Bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags muss ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Bei privaten Aufträgen kann dies ebenfalls vorkommen. Für die Dauer der Ausschreibung lässt sich der Auftraggeber eine Bietungsbürgschaft ausstellen.

Abgesichert werden durch die Bürgschaft zum einen Mehrkosten, die entstehen, wenn der Anbieter sein Angebot nicht aufrechterhält.

Daneben dient die Bürgschaft auch dem Zweck, dass der Bieter den Zuschlag zwar erhält, danach aber

keine weitere Bürgschaft für die Vertragserfüllung (einschließlich der Abrechnung) stellt.

An die Stelle dieser geschuldeten, aber nicht erbrachten Vertragserfüllungsbürgschaft tritt dann die Bietungsbürgschaft.

> **Zielgruppe**

Unternehmen des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes, die sich an Bietungsverfahren zur Auftragserteilung beteiligen.

Hinweis

Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich nach der Dauer der Ausschreibung (3–6 Monate).

Die Bürgschaftssumme kann bis zu 5 % des Auftragswerts betragen.

Bietungsbürgschaft
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“
oder „Bieter“ genannt -

beteiligt sich als Bieter an der Ausschreibung der

Beispielgesellschaft
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“
oder „Auftraggeber“ genannt -

Danach hat der Bieter zugleich mit dem Angebot dem Auftraggeber eine Bietungsbürgschaft zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner, die entstehen, wenn der Schuldner sein Angebot nicht aufrecht erhält oder, bei Zuschlag, die vom Gläubiger verlangte weitere Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Leistung, einschließlich der Abrechnung, nicht stellt.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Diese Bürgschaft bleibt in Kraft bis der Auftraggeber dem unterzeichneten Bürgen mitgeteilt hat, dass entweder mit dem Bieter durch Erteilung des Zuschlages ein Vertrag abgeschlossen worden ist und er die Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt oder andere ausreichende Sicherheit geleistet hat oder ihm ein Zuschlag nicht erteilt worden ist.
- Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig davon auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Bürgschaft nach § 650f BGB (Bauhandwerkersicherung).

> **Definition**

Absicherung der Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aus einem Werkvertrag.

Der Werkvertrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die Erstellung eines Bauwerks (Bauhandwerker), einer Außenanlage oder eines Teils davon.

> **Ablauf**

Nach der gesetzlichen Regelung wird eine Werklohnforderung erst mit Abnahme des erstellten Werkes fällig.

Der Auftragnehmer trägt das Vorleistungsrisiko sowie das volle Insolvenzrisiko für den Fall, dass der Auftraggeber nach Abschluss der Leistungen zahlungsunfähig/-unwillig ist.

Mit einer Bürgschaft nach § 650f BGB, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber jederzeit verlangen kann, sichert der Auftragnehmer dieses Risiko ab.

> **Zielgruppe**

Unternehmen, die andere Unternehmen mit der Erstellung von Bauwerken und Außenanlagen beauftragen (Auftraggeber).

Bürgschaft Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB

000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Der Unternehmer/Auftragnehmer Musterauftragnehmer
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

nachstehend **Bürgschaftsgläubiger** genannt

und der Besteller/Auftraggeber Musterauftraggeber (VN)
Musterstr. 2
12345 Musterstadt

nachstehend **Hauptschuldner** genannt

haben am TT.MM.JJJJ einen Vertrag über das Bauvorhaben,

Ort der Arbeiten Musterstr. 1
12345 Musterstadt

Vertrag Nr. 123456 zur Erstellung von:

Art der Arbeiten Musterarbeiten

geschlossen.

Nach den Vereinbarungen des Vertrags hat der Hauptschuldner für die vom Bürgschaftsgläubiger zu erbringende Vorleistung Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die **R+V Allgemeine Versicherung
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden**

nachstehend **R+V** genannt

dem Bürgschaftsgläubiger gegenüber für den Vergütungsanspruch einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen des Bürgschaftsgläubigers aus o.g. Bauleistungen die Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**
in Worten: **Null-Null-Null-Null 00/100 Euro**

mit der Maßgabe, dass R+V nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden kann.

R+V verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit nach §§ 770 BGB. Die Einreden nach § 770 Absatz 2 BGB kann sie jedoch geltend machen, soweit die Forderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

R+V leistet Zahlungen an den Bürgschaftsgläubiger nur, soweit der Hauptschuldner den Vergütungsanspruch des Bürgschaftsgläubigers anerkannt hat oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf.

Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit Rückgabe an R+V. R+V ist berechtigt, ihre Bürgenhaftung im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners mit Wirkung für den Vergütungsanspruch einschließlich Nebenforderungen aus Bauleistungen in der Höhe zu widerrufen, in der sie der Auftragnehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat.

Für das Bürgschaftsverhältnis gilt deutsches Recht und der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Bürgschaft nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

> Definition

Sicherstellung der ordnungsgemäßen Räumung eines Grundstücks nach Ablauf des Nutzungsvertrags.

> Ablauf

Aus § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergeben sich für den Betreiber von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG (z. B. Betriebe, von denen umweltschädliche Kontaminationen ausgehen können) Nachsorgeverpflichtungen.

Hierzu gehört u. a. die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands eines Betriebsgeländes nach dessen Räumung.

Die Bürgschaft sichert die Verpflichtungen des Betreibers gegenüber der Behörde für den Fall seiner Insolvenz ab.

> Zielgruppe

Unternehmen, die ihr Gewerbe auf der Basis der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz betreiben.

Hinweis

Bürgschaftsgläubiger sind das Regierungspräsidium, die Stadt oder die Landkreise.

**Bürgschaft nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz
000/97/00000000/00000**

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Die/Der

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

wurde durch die

Behörde / Landkreis
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

als Genehmigungsbehörde aufgrund eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Absatz 1
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), als Betreiber am **TT.MM.JJJJ** die Genehmigung zur

- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---
- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---
- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---
- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---

erteilt.

Nach den Bedingungen dieses Genehmigungsbescheides hat der Schuldner als Betreiber dem Gläubiger gegenüber für die Erfüllung der Nachsorgeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 BImSchG Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die:

R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

- nachstehend „Bürge“ genannt -

gegenüber dem Gläubiger die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller Ansprüche des Gläubigers nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegen den Schuldner wegen dessen vorstehend beschriebener Nachsorgeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 BImSchG.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Die Einreden nach § 770 Abs. 2 BGB kann der Bürge jedoch geltend machen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Bürge kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit Rückgabe an den Bürge. Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen unabhängig davon auch mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an den Bürge.

Für das Bürgschaftsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Bürgschaft nach § 14 Arbeitnehmerent- sendegesetz, § 28 e Sozialgesetzbuch IV.

> **Definition**

Absicherung des Regresses, wenn der Auftraggeber Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitnehmerentgelte zahlt, die der von ihm beauftragte Subunternehmer nicht erbracht hat.

> **Zielgruppe**

Unternehmen, die als Nachunternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt werden.

> **Ablauf**

Ein Unternehmer (A) beauftragt einen anderen Unternehmer (B) mit der Erbringung von Bauleistungen.

A haftet für die Verpflichtung von B zur Zahlung des Mindestentgelts und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter von B. Den Erstattungsanspruch gegen B lässt A sich durch eine Bürgschaft absichern.

**Bürgschaft nach
§ 14 AEntG, § 28e SGB IV
000/97/000000000/00000**

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

Auftragsnummer _____
Rechnungsnummer _____
Art der Leistung _____
Kaufpreis / Werklohn _____

Danach hat der Schuldner als Auftragnehmer für mögliche Regressansprüche des Gläubigers als Auftraggeber aus einer Inanspruchnahme nach § 14 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (AEntG), § 28e Abs. 3a SGB IV, § 28e Abs. 3e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII, Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Zahlungen die dieser nach § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 28e Abs. 3e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII erbracht hat.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

000/97/00000000/00000

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018

R+V Allgemeine Versicherung AG

Muster

Bürgschaft zur Absicherung von Dienstleistungsverträgen.

> Definition

Absicherung, z. B. für die Erfüllung von Verträgen mit Kommunen zur Müllentsorgung, zum Winterdienst oder für die Erfüllung von Verträgen zur Betreuung von Gebäuden (Facilitymanagement).

> Ablauf

Bei Vertragsvergabe an ein Dienstleistungsunternehmen will die Kommune die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag auch für den Fall der Insolvenz abgesichert wissen.

Sie verlangt vom Dienstleistungsunternehmen eine Bürgschaft.

> Zielgruppe

Dienstleistungsunternehmen.

Hinweis

Absicherung von Mehrkosten des Auftraggebers wegen der Unterbrechung von Dienstleistungsverträgen bei Insolvenz des Dienstleistungsunternehmens.

**Vertragserfüllungsbürgschaft
(Dienstleistung)**

000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen, nachdem der Schuldner folgende Dienstleistung zu erbringen hat:

Für die vertragsgemäße Ausführung dieser Dienstleistung hat der Schuldner dem Gläubiger eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner auf vertragsgemäße Ausführung der Dienstleistung.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Bürgschaft nach ElektroG.

> Definition

Die Bürgschaft ist eine finanzielle Sicherheit, die die Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte sicherstellen soll, wenn in einer Geräteart kein Hersteller mehr registriert ist und damit im Rahmen der Abholkoordination niemand mehr zur Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte verpflichtet werden kann.

Das ElektroG sieht für diesen Fall vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgung selbst vornehmen und die stiftung ear (www.stiftung-ear.de) diesen die hierfür anfallenden Kosten erstattet (§ 34 ElektroG).

> Ablauf

Ein Unternehmen verkauft oder importiert Elektrogeräte in der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem ElektroG ist es unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, gegenüber der stiftung elektroaltgeräte register eine Sicherheit zu stellen für die Erfüllung seiner Rücknahmeverpflichtungen bzw. seiner anteiligen Kostenübernahmeverpflichtung.

> Zielgruppe

Unternehmen, die Elektrogeräte in Deutschland verkaufen oder importieren.

Bürgschaft nach ElektroG
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Die R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
(Bürge)

erklärt hiermit unwiderruflich die selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern gegenüber der

stiftung elektro-altgeräte register
als Gemeinsamer Stelle i.S.d. § 5 Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (ElektroG)
mit Sitz in Benno-Strauß-Straße 1, 90763 Fürth, Deutschland (stiftung ear),

bis zu einem Betrag (Bürgschaftssumme) von

****00.000,00** Euro**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Absicherung des Rückgriffsanspruchs der stiftung ear aus § 34 Abs. 2 ElektroG gegen

(Name und Anschrift des Herstellers),

(Handelsregisternummer HRA / HRB),
Amtsgericht _____
(Ort),
sofern bereits vorhanden: WEEE-Reg.-Nr. DE _____
(Hersteller).

Für diese Vereinbarung gelten ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

Zweck der Bürgschaft

Diese Vereinbarung erfolgt zum Nachweis einer insolvenz sicheren Finanzierungsgarantie nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ElektroG und zur Absicherung des Rückgriffsanspruchs der stiftung ear aus § 34 Abs. 2 ElektroG gegen den Hersteller.

Zahlung auf erstes Anfordern

Der Bürge ist verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern unverzüglich Zahlung zu leisten. Zur Anforderung genügt, wenn die stiftung ear geltend macht, dass sie gegen den Hersteller einen Zahlungsanspruch nach § 34 Abs. 2 ElektroG erworben hat.

Verzicht auf Einreden

Der Bürge verbürgt sich selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Herstellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Fortbestand der Bürgschaft

Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt vom Erlöschen der Herstellereigenschaft oder dem Erlöschen des Herstellers durch Vermögenslosigkeit unberührt. Insbesondere kann der Bürge gegen seine Inanspruchnahme nicht einwenden, dass ein Insolvenzverfahren gegen den Hersteller mangels Masse nicht eröffnet oder im eröffneten Insolvenzverfahren Masseunzulänglichkeit angezeigt worden ist. Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt bei einer Änderung der Rechtsform auf Seiten des Herstellers unverändert bestehen.

Anrechnung von Zahlungseingängen

Die stiftung ear darf den Erlös aus der Verwertung der ihr vom Hersteller oder von Dritten bestellten Sicherheiten, ferner alle vom Hersteller oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen sowie dessen etwaige Gegenforderungen zunächst auf die Ansprüche anrechnen, die durch die Bürgschaft nicht gedeckt sind. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur zusätzlichen Sicherung der Ansprüche gegen den Hersteller bestellt hat, es sei denn, dass diese zur Unterlegung der Bürgschaft bestimmt waren.

Bürgschaft zur Absicherung von Erschließungsmaßnahmen.

> **Definition**

Vertragserfüllungsbürgschaft, die ein Bauunternehmer für die ordnungsgemäße Ausführung der Erschließung eines Bau-, Gewerbe- oder Industriegebiets gegenüber der Stadt oder Gemeinde zu stellen hat.

> **Zielgruppe**

Bauunternehmen/Erschließungsgesellschaften.

> **Ablauf**

Für den Fall, dass der Bauunternehmer öffentlichen Erschließungsmaßnahmen nicht vertragsgemäß nachkommt, lässt sich die Stadt oder Gemeinde eine Bürgschaft zur Sicherung dieser Verpflichtungen geben.

**Bürgschaft zur Absicherung
von Erschließungsmaßnahmen
000/97/000000000/00000**

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag über die Durchführung von öffentlichen Erschließungsarbeiten bzw. Erschließungsmaßnahmen geschlossen:

Auftragsnummer _____
Rechnungsnummer _____
zu Grundstück / Flur _____
Werklohn _____

Danach hat der Schuldner dem Gläubiger für

- die Vertragserfüllung
 - die Ausführung und Gewährleistung gemäß VOB Teil B §§ 4, 13
 - die Gewährleistung inklusive Schadenersatz
- eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger, die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung des oben genannten Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft haftet nicht für Rückzahlungsansprüche des Gläubigers wegen vom ihm geleisteter Anzahlungen oder Vorauszahlungen.
- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

000/97/00000000/00000

Haftung mehrerer Bürgen

6.1 Haften mehrere Bürgen für die Ansprüche der stiftung ear, so haftet jeder einzelne – im Verhältnis zur stiftung ear unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses – unabhängig von etwaigen Zahlungen der anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft, und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der stiftung ear vollständig erfüllt sind.

6.2 Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

Zusätzliche Bürgschaftserklärungen und sonstige Garantien i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 ElektroG

Diese Bürgschaftserklärung gilt zusätzlich zu etwaigen weiteren vom Bürgen abgegebenen Bürgschaftserklärungen oder sonstigen vom Bürgen oder Dritten gestellten Garantien i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 ElektroG.

Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

Der Bürge verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der stiftung ear (§ 151 BGB).

Sonstiges

9.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der stiftung ear (Fürth, Gerichtsbezirk Nürnberg-Fürth).

9.3 Änderungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf Rechte aus dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018

R+V Allgemeine Versicherung AG

Factoringbürgschaft.*

> Definition

Absicherung von Forderungen aus Factoringverträgen.

> Ablauf

Ein Unternehmer schließt einen Vertrag mit einem Factoringunternehmen, nachdem er Forderungen an den Factor verkauft. Der Factor verlangt eine Sicherheit dafür, dass die Forderungen auch tatsächlich bestehen und nicht mit Einreden, Einwendungen oder Gegenrechten anderer oder mit Ansprüchen gemäß § 13 c UStG behaftet sind, die Forderungen nicht nachträglich verändert werden und keinem vertraglichen Abtretungsverbot unterliegen.

> Zielgruppe

Unternehmen, die Factoring betreiben möchten.

Hinweis

Die Bürgschaft bezieht sich nicht auf eventuelle Forderungsausfälle des Factoringunternehmens im Zusammenhang mit der Delkredereübernahme. Ebenfalls ausgeschlossen von der Bürgenhaftung sind Ansprüche aufgrund unerlaubter Handlungen.

IATA-Bürgschaft.

> **Definition**

Bürgschaft zur Absicherung der Bezahlung online ausgestellter Flugtickets gegenüber der International Air Transport Association (IATA).

> **Ablauf**

Ein Reisebüro möchte am Online-Buchungssystem der IATA teilnehmen.

Zur Absicherung aller gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des Reisebüros lässt sich die IATA eine Bürgschaft geben.

> **Zielgruppe**

Reisebüros, die am IATA Billing & Settlement Plan (BSP) teilnehmen und über das BSP-System abrechnen, oder Luftverkehrsgesellschaften, die am IATA Cargo Accounts Settlement System teilnehmen (CASS).

IATA Bürgschaft
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

R+V Versicherung - 65181 Wiesbaden

International Air Transport Association (IATA) und
Luftverkehrsgesellschaften,
die am IATA Cargo Accounts Settlement System
(CASS) teilnehmen
und zwar als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB

nachstehend "Gläubiger" genannt

1. Die R+V Allgemeine Versicherung AG übernimmt hiermit unter Verzicht auf das Recht der Hinterlegung sowie auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) die unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich zur Zahlung auf erstes schriftliches Auffordern bis zum

Höchstbetrag von **00.000,00 Euro
(in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null** Euro)**

gegenüber dem Gläubiger für die unten näher bezeichneten Ansprüche,
die dem Gläubiger gegenüber

Musterfirma
Musterstr. 1
12345 Musterhausen

zustehen.

2. Die Bürgschaft ist unbefristet, die Verpflichtungen der Bank aus dieser Bürgschaft erlöschen mit Rückgabe dieser Bürgschaft an die Bank.

Die Bürgschaft wird für folgende Ansprüche übernommen, die der Gläubiger gegenüber
Musterfirma gegenwärtig hat oder zukünftig erwerben wird:

Alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Firma

Musterfirma
Musterstr. 1
12345 Musterhausen

gegenüber der International Air Transport Association (IATA) und Luftverkehrsgesellschaften, die am
IATA Cargo Accounts Settlement System (CASS) teilnehmen.

3. Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart, soweit rechtlich zulässig.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Leasingbürgschaft.

> **Definition**

Absicherung von Forderungen aus Leasingverträgen.

> **Ablauf**

Ein Leasinggeber schließt mit einem Unternehmen einen Leasingvertrag, z. B. über eine Maschine, ab und lässt sich für seinen Anspruch auf Zahlung der monatlichen Leasingraten eine Bürgschaft geben.

> **Zielgruppe**

Unternehmen, die einen Leasingvertrag mit Sicherheit geschlossen haben.

Leasingbürgschaft
123 97 123456789 / 00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Leasingnehmer GmbH
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Leasingnehmer“ genannt -

und

Leasinggeber GmbH
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Leasinggeber“ genannt -

haben am TT.MM.JJJJ folgenden Leasingvertrag über das Leasingobjekt _____
abgeschlossen:

Vertragsnummer: _____

Monatliche Leasingrate: _____ **EUR**

Wert des Leasingobjekts: _____ **EUR**

Danach hat der Schuldner für die Ansprüche des Gläubigers auf Zahlung der monatlichen Leasingraten aus dem oben benannten Leasingvertrag Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
-nachstehend „Bürge“ genannt-

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

Euro **00.000,00**

in Worten: **Null-Null-Null-Null-Null 00/100 Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Zahlung der monatlichen Leasingraten aus dem oben benannten Leasingvertrag, einschließlich Zinsen und Kosten.

Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Zahlung eines Restwertes im Rahmen eines eventuell vereinbarten Andienungsrechts bzw. einer Ankaufspflicht, sind nicht durch diese Bürgschaft besichert.

Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger zur Erfüllung seiner Ansprüche gegen den Schuldner das Objekt verwertet hat. Soweit, nach schriftlicher Erklärung des Gläubigers, eine Objektverwertung, insbesondere infolge Untergangs, Verschlechterung, Abhandenkommen oder Unauffindbarkeit des Objekts beim Schuldner, nicht möglich ist, tritt an die Stelle des Objektes ein für dieses erlangtes Surrogat, insbesondere Versicherungsleistungen Dritter. Ist auch ein Surrogat in diesem Sinne nicht vorhanden oder nicht verwertbar, ist die Verwertung nicht Voraussetzung der Inanspruchnahme.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Der Bürge kann nur auf die Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft erlischt am _____. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an den Bürgen.

«Rechtswahl_Deutsch» «Gerichtsstand_WI»

Wiesbaden, 11. Dezember 2019

R+V Allgemeine Versicherung AG

Lottobürgschaft.*

> **Definition**

Absicherung von Forderungen aus Betreiberverträgen der Lotteriegesellschaft.

> **Ablauf**

Eine Lotteriegesellschaft schließt einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit einem Unternehmen, das eine Lotto-Toto-Verkaufsstelle betreiben möchte, und lässt sich für den Fall der Insolvenz eine Bürgschaft geben.

> **Zielgruppe**

Unternehmen, die eine Lotto-Toto-Verkaufsstelle betreiben möchten.

Bürgschaft für Mängelansprüche (früher Gewährleistungsbürgschaft).

> Definition

Absicherung von Mängelansprüchen des Auftraggebers. Die Bürgschaft sichert die Ansprüche nach der Abnahme der Werkleistung ab.

> Ablauf

Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung unsachgemäß ausführt und Mängel am Gewerk auftreten, hat der Auftraggeber bei entsprechender Vereinbarung die Möglichkeit, einen Betrag von 3–5% der Vertragssumme als Sicherheit einzubehalten.

Dieser Sicherheitseinbehalt kann durch die Herausgabe einer Bürgschaft abgelöst werden.

Durch Aushändigung der Bürgschaftsurkunde kann der Auftragnehmer den vereinbarten Sicherheitseinbehalt beim Auftraggeber ablösen und die Auszahlung der vollen Rechnungssumme verlangen.

> Zielgruppe

Bauunternehmen, Bauhandwerker, Bauträger und Generalunternehmer, Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus.

Hinweis

Die gesetzliche Grundlage für den Werkvertrag ergibt sich aus §§ 631 ff. BGB. Eine Sicherheit kann nur verlangt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Die Bürgschaft kann Mängelansprüche nach dem BGB oder der VOB/B absichern.

R+V bietet für diesen Sicherungszweck auch Avalstandardtexte in englischer Sprache an.

Mängelansprüchebürgschaft
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Auftragnehmer“
genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Auftraggeber“
genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen.

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Auftragssumme | **00.000,00** Euro |
| Ort der Arbeiten | Musterstr.1 12345 Musterhausen |
| Art der Arbeiten | Musterarbeiten |

Darin ist eine Sicherheitsleistung vereinbart für

Bürgschaftsart Mängelansprüche gemäß VOB, Teil B § 13 für bereits fertiggestellte und ohne Beanstandungen und Auflagen abgenommene Arbeiten

Bürgschaftssumme ****00.000,00** EUR**
in Worten:Null/Null/Null/Null/Null** EUR**

Bürgschaftserklärung

Die unterzeichnende Gesellschaft übernimmt für den genannten Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass er gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, im Rahmen vorstehender Angaben die Bürgschaft zugunsten des Auftraggebers.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt erst mit Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs, spätestens jedoch in 30 Jahren. Nach Verjährungseintritt kann sowohl die Einrede der Verjährung zum Bürgschaftsanspruch wie zum besicherten Anspruch erhoben werden.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Mietbürgschaft für bewegliche Sachen.

> **Definition**

Kautions für Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus einem Mietvertrag über bewegliche Sachen.

> **Zielgruppe**

Unternehmen mit angemieteten Gegenständen, für die eine Sicherheit hinterlegt werden muss.

> **Ablauf**

Bei Abschluss eines Mietvertrags muss der Mieter dem Vermieter eine Sicherheit stellen, z. B. für Forderungen aus Geräte-/Gegenstandsmiete.

Bürgschaft
123 97 123456789 / 00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustermieter GmbH
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Mieter“ genannt -

und

Mustervermieter GmbH
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Vermieter“ genannt -

haben am TT.MM.JJJJ einen gewerblichen Mietvertrag über _____ abgeschlossen:

Vertragsnummer: _____

Vertragsdatum: _____

Monatlicher Mietzins: _____ EUR

Danach hat der Schuldner für alle Ansprüche auf Zahlung des Mietzinses des Vermieters gegen ihn als Mieter aus dem oben benannten Mietvertrag sowie aus Anlass seiner Beendigung Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
-nachstehend „Bürge“ genannt-

gegenüber dem Gläubiger die selbstschuldnerische Bürgschaft zur Absicherung seiner Ansprüche gegen den Mieter auf Zahlung des Mietzinses bis zu einem Höchstbetrag von

Euro **00.000,00**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null 00/100 Euro**

einschließlich Zinsen und Kosten.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Der Bürge kann nur auf die Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist befristet und erlischt am _____. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.

Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 11.12.2019

R+V Allgemeine Versicherung AG

Mietbürgschaft für Gewerbeobjekte.

> **Definition**

Kautions für Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus einem gewerblichen Mietvertrag.

> **Ablauf**

Bei Abschluss eines Mietvertrags muss der Mieter dem Vermieter in der Regel eine Sicherheit stellen, z. B. durch eine Abtretung oder eine Bankbürgschaft.

Diese Sicherheit kann durch eine Bürgschaft der R+V ersetzt werden.

> **Zielgruppe**

Unternehmen mit angemieteten Räumen.

Mietbürgschaft für Gewerbeobjekte
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Mieter“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Vermieter“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Mietvertrag über ein Gewerbeobjekt geschlossen:

Vertragsnummer

| | |
|------------------|------------------------------|
| Objekt | _____ |
| Anschrift | Gebäude _____ |
| Mietzins | **0.000,00** Euro p.a. _____ |

Danach hat der Schuldner für alle Ansprüche des Vermieters gegen ihn als Mieter aus dem Mietverhältnis sowie aus Anlass seiner Beendigung, Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig fällig werdenden oder entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem Mietverhältnis sowie aus Anlass seiner Beendigung.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Bürgschaft nach § 13 Mindestlohngesetz.

> **Definition**

Verbürgt werden Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegenüber seinem Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer oder einer der Subunternehmer den im Rahmen des Auftrages eingesetzten Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn gezahlt hat und der Auftraggeber deshalb in Anspruch genommen wird.

> **Ablauf**

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer einen Auftrag. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, sämtlichen Arbeitnehmern, die an dem Auftrag mitarbeiten, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen oder dafür zu sorgen, dass eingesetzte Subunternehmer ihren Arbeitnehmern ebenfalls den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer haften für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns. Dieses Haftungsrisiko des Auftraggebers sichert die Bürgschaft nach dem Mindestlohngesetz ab.

> **Zielgruppe**

Auftragnehmer, die Aufträge für andere Firmen ausführen und dem Auftraggeber für die Zahlung des Mindestlohns Sicherheit stellen müssen.

**Bürgschaft nach
§ 13 MiLoG
000/97/000000000/00000**

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

**Auftrags-/
Rechnungsnummer** _____
Art der Leistung _____
Auftragssumme _____

Danach hat der Schuldner als Auftragnehmer für mögliche Regressansprüche des Gläubigers als Auftraggeber aus einer Inanspruchnahme nach § 13 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) iVm. § 14 AEntG Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig nach dem Ausstellungsdatum dieser Bürgschaft entstehender Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Zahlungen des Mindestlohns, die der Gläubiger infolge der Haftung nach § 13 MiLoG iVm. § 14 AEntG geleistet hat.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Mineralölbürgschaft.

> **Definition**

Kautions für die Bezahlung von geliefertem Mineralöl.

> **Ablauf**

Die Mineralölgesellschaften liefern Mineralöl an gewerbliche Kunden, z. B. Tankstellen.

Der Tankstellenbetreiber hat eine Kautions für die Bezahlung des gelieferten Mineralöls zu stellen.

Die Bürgschaft dient der Sicherheit der Mineralölgesellschaft, wenn der Tankstellenpächter ihre Forderungen nicht mehr bezahlen kann.

> **Zielgruppe**

Tankstellen, Frachtführer und Speditionen mit eigenem Tanklager.

Mineralölbürgschaft
000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag über die ständige Lieferung von Mineralöl geschlossen:

| | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Auftragsnummer | **00.000,00** Euro |
| Lieferadresse | Musterstr.1 12345 Musterhausen |

Danach liefert der Gläubiger an den Schuldner im Rahmen der sich aus dem Vertrag ergebenden dauernden Geschäftsbeziehung Mineralöl an den Schuldner. Der Schuldner hat seinerseits eine Sicherheit für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche des Gläubigers gegen ihn zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger, die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der künftig entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem beschriebenen Vertragsverhältnis, einschließlich Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die R+V Allgemeine Versicherung AG wird von ihrer Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn der Gläubiger dem Schuldner Stundung gewährt, andere Bürgen aus der Haftung entlässt oder sonstige Sicherheiten und Vorzugsrechte freigibt, die ihm anderweitig für die verbürgten Ansprüche bestellt wurden. Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

000/97/00000000/00000

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018

R+V Allgemeine Versicherung AG

Muster

Bürgschaft zur Absicherung von Mitarbeiterbeteiligungen.

> Definition

Verbürgt werden Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen des Mitarbeiters an den Arbeitgeber für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers.

> Ablauf

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, z. B. durch partiellen Lohnverzicht, Unternehmensbeteiligungen zu erwerben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Rückzahlungsanspruch gegen Insolvenz abzusichern, z. B. durch eine Bürgschaft.

> Zielgruppe

Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Beteiligungen anbieten.

Hinweis

Nur für Beteiligungen, die als Fremdkapital in das Unternehmen eingehen (Darlehen).

Mitarbeiterbeteiligungen, die in das Eigenkapital des Arbeitgebers einfließen, können nicht abgesichert werden. Beteiligungen Dritter am Unternehmen aus Gründen der Gewinnmaximierung können ebenfalls nicht abgesichert werden.

**Bürgschaft zur Absicherung einer
Mitarbeiterbeteiligung**
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Firma“ genannt -

und

Beispielgläubiger
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Mitarbeiter“ genannt -

haben einen Beteiligungsvertrag gemäß Vereinbarung vom **TT.MM.JJJJ** geschlossen.

Hierin verpflichtet sich die Firma die Ansprüche Ihrer Mitarbeiter auf Rückzahlung der Darlehensbeträge gegen das Insolvenzrisiko abzusichern.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung der Darlehensvaluta. Weitere Ansprüche, z.B. auf Zinsen und Kosten sind von der Bürgschaftshaftung nicht umfasst.

Die Inanspruchnahme der Bürgschaft setzt voraus, dass über das Vermögen des Gläubigers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Abrechnung und Auszahlung aus dieser Bürgschaft erfolgen ausschließlich gegenüber der Person, die diese Urkunde in unmittelbarem Besitz hat.
- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Die Bürgschaft kann jedoch mit einer Frist von 5 Monaten zum 31.12. 24:00 Uhr eines jeden Jahres mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Bürgschaft für nachwachsende Rohstoffe.

> **Definition**

Absicherung der Rückzahlung von Zuschüssen für stillgelegte landwirtschaftliche Flächen, falls die angebauten Erzeugnisse in die Nahrungsmittelkette fließen.

> **Ablauf**

Landwirte erhalten EU-Zuschüsse, falls sie nachwachsende Rohstoffe oder Energiepflanzen anbauen. Daneben erhalten sie Zuschüsse, wenn sie Flächen stilllegen. Subventionen für nachwachsende Rohstoffe und für Flächenstilllegungen können kombiniert werden. Auf den stillgelegten Flächen kann z. B. Raps für Benzin angebaut werden. Energiepflanzen werden nur allein subventioniert. Die Verarbeitung der nachwachsenden Rohstoffe und Energiepflanzen wird überwacht. Gleich ob Rohstoffe oder Energiepflanzen: Aus der Ernte müssen bestimmte Erträge (z. B. Rapsdiesel) hergestellt werden. Werden die Mengen nicht erreicht oder amtlich vor-

gegebene Meldefristen nicht eingehalten, haftet die Bürgschaft. Liegt ein Verstoß vor, muss der Landwirt die erhaltenen Subventionen zurückzahlen. Wenn er für die Fläche eine Stilllegungsprämie bekommen hat, muss er auch diese zurückzahlen. Auch dafür haftet die Bürgschaft.

> **Zielgruppe**

Unternehmen, denen Zuschüsse für die Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewährt werden.

Hinweis

Bürgschaftsgläubiger ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Grundlagen sind europäische Verordnungen:

- > Nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen: VO (EG) Nr. 1973/04
- > Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen: VO (EG) Nr. 1973/04

**Bürgschaft zur Absicherung
nachwachsender Rohstoffe**
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Sicherheitsgeber:
Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

zuständige Stelle:
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat XXX
Deichmanns-Aue 29
53179 Bonn

Verbindlichkeiten (Bezeichnung der Maßnahme/Verordnung):

- Nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen/ VO (EG) Nr. 1973/04
 - Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen/ VO (EG) Nr. 1973/04
1. Für die Sicherheiten, die von dem oben genannten Sicherheitsgeber für die Erfüllung der oben bezeichneten Hauptverbindlichkeiten ab dem **TT.MM.JJJJ** zu stellen sind, übernehmen wir hiermit gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die unbefristete selbstschuldnerische globale Bürgschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 bis zu einem Höchstbetrag von

****000.000,00** Euro**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null/Null Euro**

Wir verzichten auf die Einreden der Vorausklage (§771 BGB) und der Anfechtbarkeit (§770 Abs. 1 BGB) sowie die Einrede der Aufrechenbarkeit, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist, und verpflichten uns, einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für verfallen erklärten Sicherheitsbetrag innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

2. Der Bürgschaftsvertrag kommt ohne Annahmeerklärung mit Zugang bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zustande, wenn diese die Bürgschaft nicht unverzüglich zurückweist.
3. Der Bürgschaftsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Nach der Kündigung bleibt der Bürgschaftsvertrag für die gestellten und die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu stellenden Sicherheiten wirksam. Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen unabhängig davon auch mit Rückgabe dieser Bürgschaft im Original an R+V.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Stelle.
5. Wir sind zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich der EG-Sicherheiten-Verordnung berechtigt.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Notifizierungsbürgschaft (Forderungen aus Abfallverbringung).

> Definition

Verbürgt werden nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Ansprüche einer Behörde bei nicht ordnungsgemäßer Verbringung von Abfällen.

> Zielgruppe

Unternehmen, die mit behördlicher Genehmigung Abfälle befördern und entsorgen.

> Ablauf

Unternehmen erhalten eine behördliche Genehmigung zur Beförderung und Entsorgung von Abfällen. Nach dem Genehmigungsbescheid müssen sie gegenüber der Behörde eine Sicherheit erbringen. Die Sicherheit wird für den Fall erbracht, dass der Abfall illegal gelagert wird und dann auf Kosten des Staates entsorgt werden muss.

Notifizierungsbürgschaft
000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

folgende Verbringung beantragt Verbringung von Ersatzbrennstoffen (AVV 191210) nach _____
Kurzbezeichnung DE 1350/153313 _____
Kennnummer der Notifizierung _____

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen hat die notifizierende Person (Schuldner) für die Verbringung von Abfällen Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
- nachstehend „Bürge“ genannt -

gegenüber dem Gläubiger zur Abdeckung von Transportkosten, Kosten der Verwertung oder Beseitigung – einschließlich aller erforderlichen Verfahren – sowie Lagerkosten für 90 Tage für die vom Schuldner aufgrund des o.g. Antrags zur Verbringung übernommenen Abfälle die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

Die Bürgschaft haftet für Kosten, die anfallen, wenn

- Eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann,
- Eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung illegal ist.

Die Bürgschaft ist zahlbar auf erstes schriftliches Anfordern, sobald der Gläubiger gegenüber dem Schuldner einen -auch nicht bestandskräftigen - Bescheid betreffend die Rücknahme der Abfälle einschließlich deren Beseitigung oder Verwertung aufgrund des oben genannten Antrags und der daraufhin erteilten Genehmigung erlassen hat.

Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.

Das Aval erlischt am _____.

Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.

Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

000/97/00000000/00000

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018

R+V Allgemeine Versicherung AG

Muster

Pachtbürgschaft für Gewerbeobjekte.

> **Definition**

Kautions für Ansprüche des Verpächters gegen den Pächter aus einem Pachtvertrag über gewerbliche Objekte.

> **Ablauf**

Bei Abschluss eines Pachtvertrags über gewerblich genutzte Objekte muss der Pächter dem Verpächter in der Regel eine Sicherheit stellen für die monatliche Pachtzahlung und Ansprüche aus Anlass der Beendigung des Pachtvertrags.

> **Zielgruppe**

Unternehmen mit gepachteten Objekten.

Pachtbürgschaft für Gewerbeobjekte
000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Pächter“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Verpächter“ genannt
-

haben am TT.MM.JJJJ einen Pachtvertrag über ein Gewerbeobjekt geschlossen:

| | |
|---------------------------------|----------------------|
| Vertragsnummer | 000 |
| Objekt | Gebäude |
| Anschrift | Ort |
| Monatliche Pachtzahlung: | Euro 0.000,00 |

Danach hat der Schuldner für alle Ansprüche des Verpächters gegen ihn als Pächter aus dem Pachtvertrag sowie aus Anlass seiner Beendigung Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

Euro **00.000,00**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig fällig werdenden oder entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem Pachtvertrag sowie aus Anlass seiner Beendigung.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nehmen wir nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und sind auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 11.12.2019

R+V Allgemeine Versicherung AG

Postbürgschaft.*

> **Definition**

Absicherung von Forderungen gegenüber Betreibern von Postagenturen (Deutsche Post AG).

> **Ablauf**

Ein Unternehmen schließt mit der Deutschen Post AG einen Vertrag, auf dessen Grundlage der Versicherungsnehmer Postagenturen betreiben darf. Für die vertragsgemäße Erfüllung daraus entstehender Verpflichtungen muss der Versicherungsnehmer der Deutschen Post AG eine Sicherheit stellen.

> **Zielgruppe**

Dienstleistungsunternehmen, die eine Postagentur betreiben möchten.

Prozessbürgschaft.

> Definition

Hat jemand aus einem Gerichtsurteil Ansprüche gegenüber einem Schuldner, kann er diese teilweise nur mit einer Sicherheitsleistung durchsetzen. Andererseits ist es dem Schuldner evtl. erlaubt, die Durchsetzung mit einer Sicherheit abzuwenden.

> Ablauf

Will der Gläubiger beispielsweise aus einem nicht rechtskräftigen Urteil vollstrecken, muss er dem Schuldner Sicherheit für den Fall leisten, dass das Urteil in der nächsten Instanz aufgehoben wird. Der Schuldner ginge leer aus, wenn der Kläger zwischenzeitlich insolvent geworden ist und nicht zurückzahlen kann.

Neben dieser häufigsten Form der Prozessbürgschaft gibt es noch zahlreiche andere Fälle, in denen Sicherheit wegen einer Gerichtsentscheidung zu stellen ist, z. B.:

- Der Schuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn gegen ihn ein Versäumnisurteil ergangen ist.
- Entsteht für den Schuldner durch die Vollstreckung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, so kann er auch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden (vgl. § 712 ZPO).
- In einem Prozessvergleich ist eine Sicherheitsleistung vereinbart.

> Zielgruppe

Unternehmen, die Sicherheit aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu stellen haben.

Hinweis

In § 108 ZPO sind nur Bürgschaften eines Kreditinstituts genannt. Soll die Bürgschaft durch einen Kreditversicherer gestellt werden, muss das im Urteil ausdrücklich zugelassen sein.

Prozeßbürgschaft
Vollstreckungsabwendung durch Beklagten
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Beklagter“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Kläger“ genannt -

haben vor dem

Gericht
zu dem gerichtlichen Aktenzeichen _____

einen Rechtsstreit geführt.

Mit Urteil vom **TT.MM.JJJJ** ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger ****00.000,00** Euro** zuzüglich Zinsen in Höhe von **__%** Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem **TT.MM.JJJJ** zu zahlen. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten ist nachgelassen, die Vollstreckung gegen Stellung einer Sicherheit in Höhe von ****00.000,00** Euro** abzuwenden

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

hiermit im Auftrag des Beklagten gegenüber dem Kläger zum Zweck der Abwendung der Vollstreckung, die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Kläger im Falle der Bestätigung des genannten Urteils durch die unterbliebene Vollstreckung entstehen sollten.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Rekultivierungsbürgschaft.

> **Definition**

Absicherung der Befüllung und Bepflanzung (Rekultivierung) von Flächen, z. B. nach Ausbeutung einer Kiesgrube, gegenüber der Behörde, die die Schürferlaubnis erteilt hat.

> **Ablauf**

Werden Genehmigungen, z. B. im bergbaulichen Bereich, zum Abbau von Rohstoffen erteilt, ist der Unternehmer nach Beendigung der Abbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der genutzten Flächen verpflichtet.

> **Zielgruppe**

Unternehmen, die zur Rekultivierung der genutzten Flächen verpflichtet sind, z. B. im Bergbau.

Hinweis

In der Regel hat diese Bürgschaft lange Laufzeiten und wird daher mit einer Kündigungsklausel versehen.

Vergleichbar ist sie mit der Bürgschaft nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Rekultivierungsbürgschaft
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Die/Der

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat mit der/dem

Muster-Behörde/Landkreis
Musterstr.
12345 Musterhausen

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag über die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung eines Grundstücks geschlossen:

Auftragsnummer _____
Rechnungsnummer _____
zu Grundstück / Flur _____
Werklohn _____

Danach hat der Schuldner dem Gläubiger für die vertragsgemäße Ausführung eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die:

R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

- nachstehend „Bürge“ genannt -

gegenüber dem Gläubiger die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem **Höchstbetrag** von

****00.000,00** Euro**

in Worten: *Null/Null/Null/Null/Null* Euro

zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner auf vertragsgemäße Ausführung nach dem oben genannten Vertrag.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG



Tankstellenbürgschaft.

> **Definition**

Absicherung der Forderungen gegenüber Tankstellenbetreibern.

> **Zielgruppe**

Tankstellenbetreiber.

> **Ablauf**

Bei Abschluss eines Vertrags über den Betrieb einer Tankstelle sollen fortlaufend entstehende Ansprüche des gesamten Geschäftsbetriebs, z. B. aus Lieferungen von Mineralöl und sonstigen Warenlieferungen, abgesichert werden.

Tankstellenbürgschaft
000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am TT.MM.JJJJ folgenden Vertrag über den Betrieb einer Tankstelle geschlossen:

Vertragsnummer: **000**
Anschrift Tankstelle: **Musterallee, 12345 Musterstadt**

Aus der sich aus dem Vertrag ergebenden dauernden Geschäftsbeziehung entstehen dem Gläubiger laufend Ansprüche gegenüber dem Schuldner. Der Schuldner hat seinerseits eine Sicherheit für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche des Gläubigers zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

Euro **00.000,00**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der künftig entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem beschriebenen Vertragsverhältnis, einschließlich Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 11.12.2019

R+V Allgemeine Versicherung AG



Verbraucherbaubürgschaft nach § 650m Abs. 2 BGB.

> Definition

Bürgschaft für Verbraucher als Sicherheit „für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel“ nach § 650m Abs. 2 BGB.

> Ablauf

Wenn ein Bauunternehmer mit einem Verbraucher als Bauherren im Rahmen eines Verbraucherbauvertrages Abschlagszahlung vereinbart, so muss er dem privaten Auftraggeber eine Verbraucherbaubürgschaft stellen.

> Zielgruppe

Bauträger, Bauunternehmer.

Hinweis

Die Bürgschaft muss in Höhe von 5 % der Vergütungsansprüche des Auftraggebers gegenüber Verbrauchern übernommen werden, die die Errichtung eines Hauses oder vergleichbaren Bauwerks beauftragt haben.

**Verbraucherbaubürgschaft nach
§ 650m Absatz 2 BGB
000/97/00000000/00000**

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

| | |
|----------------------|---|
| Auftragnehmer | Musterkunde Musterstr. 1 12345 Musterstadt |
| Auftraggeber | Musterauftraggeber ABC Musterstr. 2 12345 Musterstadt |

haben am TT.MM.JJJJ einen Verbraucherbauvvertrag abgeschlossen.

| | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| Rechnungs- oder Auftragsnummer | 123456 |
| Auftragssumme | 00.000,00 Euro |
| Ort der Arbeiten | Musterstr. 1 12345 Musterstadt |
| Art der Arbeiten | Musterarbeiten |

Nach § 650m Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist damit eine Sicherheit zu stellen für:

- Sicherungszweck** Für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel. Diese Herstellung ist eingetreten, wenn Abnahmereife, also ein vollständiges, von unwesentlichen Mängeln abgesehen mangelfreies Werk vorliegt. Nach der Abnahme haftet die Bürgschaft nur noch für solche Mängel, die bei Abnahme vorbehalten aber noch nicht beseitigt sind.
- Höchstbetrag** ****00.000,00** Euro**
(in Worten ****Null-Null-Null-Null 00/100** Euro**)

Dies vorausgeschickt übernimmt die unterzeichnende Kreditversicherungsgesellschaft für den Auftragnehmer unter den Voraussetzungen,

- dass der Auftragnehmer als Unternehmer von dem Auftraggeber als Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet ist und
- dass er vom Auftraggeber als Verbraucher nach § 632a BGB die Leistung von Abschlagszahlungen verlangt hat,

ein Zahlungsverprechen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft mit dem beschriebenen Sicherungszweck und bis zum angegebenen Höchstbetrag zugunsten des Auftraggebers. Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 BGB sowie die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB wird verzichtet. Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bürgschaft ist unbefristet.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG



Vertragserfüllungsbürgschaft.

> Definition

Absicherung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus dem geschlossenen Werkvertrag (Ausführung, Gewährleistung, Überzahlungen, Schadenersatz usw.).

> Ablauf

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist eine Kombination der Ausführungsbürgschaft und der Bürgschaft für Mängelansprüche.

Sie besichert die Ansprüche vom Vertragsbeginn bis zur Verjährung der Mängelansprüche.

> Zielgruppe

Bauunternehmen, Bauhandwerker, Bauträger und Generalunternehmer, Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus.

Hinweis

Die Bürgschaft kann sowohl Ansprüche nach BGB als auch nach der VOB/B absichern.

R+V bietet für diesen Sicherungszweck auch Avalstandardtexte in englischer Sprache an.

Vertragserfüllungsbürgschaft
000/97/000000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Auftragnehmer“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Auftraggeber“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Vertrag abgeschlossen.

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| Auftragssumme | **00.000,00** Euro |
| Ort der Arbeiten | Musterstr.1 |
| Art der Arbeiten | 12345 Musterhausen |

Darin ist eine Sicherheitsleistung vereinbart für

| | |
|--------------------------------|--|
| Besicherte Forderung | Ausführung u. Mängelansprüche nach VOB Teil B § 4 und § 13 (An- bzw. Vorauszahlungen sind nicht Gegenstand dieser Bürgschaft) |
| Bürgschaftshöchstbetrag | **00.000,00** Euro in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null** Euro |

Bürgschaftserklärung

Die unterzeichnende Gesellschaft übernimmt im Rahmen vorstehender Angaben zu dem besicherten Anspruch und bis zum Bürgschaftshöchstbetrag für den Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass er dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, die Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt erst mit Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs, spätestens jedoch in 30 Jahren. Nach Verjährungseintritt kann sowohl die Einrede der Verjährung zum Bürgschaftsanspruch wie zum besicherten Anspruch erhoben werden.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG



Vorauszahlungsbürgschaft.

> **Definition**

Verbürgt werden Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung geleisteter Vorauszahlungen gegen seinen Auftragnehmer.

> **Zielgruppe**

Unternehmen, die für Vorleistungen Vorauszahlungen von ihren Auftraggebern erhalten.

> **Ablauf**

Der Auftraggeber leistet eine Vorauszahlung an seinen Auftragnehmer – etwa zur Abdeckung der Kosten für die Materialbeschaffung.

Das Risiko des Verlustes dieser Vorleistung – z. B. wegen Insolvenz des Auftragnehmers – sichert die Vorauszahlungsbürgschaft ab.

Vorauszahlungsbürgschaft
000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

Bauvorhaben
Art der Leistung

Danach leistet der Gläubiger an den Schuldner Vorauszahlungen, wenn der Schuldner seinerseits eine Sicherheit für etwaige Ansprüche auf Rückzahlung erbrachter Vorauszahlungen stellt.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung geleisteter Vorauszahlungen aus dem oben genannten Vertrag. Die Bürgschaft dient nicht der Sicherung von Ansprüchen auf vertragsgemäße Ausführung der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen oder wegen Mängeln.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG



Bürgschaft für Warenlieferungen.

> **Definition**

Sicherung der Zahlung von zukünftigen Forderungen aus der Lieferung von Waren.

> **Zielgruppe**

Unternehmen, deren Lieferanten eine Absicherung der Forderungen aus Warenlieferungen verlangen.

> **Ablauf**

Der Versicherungsnehmer erhält von einem Lieferanten Waren auf Rechnung mit einem Zahlungsziel.

Der Lieferant lässt sich das Insolvenzrisiko des Abnehmers durch eine Bürgschaft absichern.

Bürgschaft für Warenlieferungen

000/97/00000000/00000

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Vertrag geschlossen, wonach der Schuldner bei dem Gläubiger, dem Lieferant, Ware bestellen kann. Dem Gläubiger entstehen aus Lieferungen laufend Zahlungsansprüche gegen den Schuldner. Nach den Bedingungen des Vertrages hat der Schuldner für diese Zahlungsansprüche Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig nach dem unten angegebenen Ausstellungsdatum der Bürgschaft entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner wegen Lieferung von Ware, die aufgrund des genannten Vertrags bestellt wurde.

Im Verhältnis zwischen Gläubiger und Bürge wird fingiert, dass Zahlungen des Schuldners nach Übernahme der Bürgschaft - auch entgegen einer anderen, gleich ob gesetzlich oder nicht, erfolgten Zahlungsbestimmung - zuerst auf solche Forderungen angerechnet werden, die durch die Bürgschaft besichert werden.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die R+V Allgemeine Versicherung AG.
- Die Bürgschaft ist befristet. Sie erlischt mit Ablauf des _____. § 777 BGB gilt nicht; die Inanspruchnahme des Gläubigers muss vor Ablauf bei R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden eingegangen sein.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 01. Januar 2018
R+V Allgemeine Versicherung AG

Zollbürgschaft.

> **Definition**

Absicherung der Pflicht zur Zahlung von Zoll- und Steuerschulden gegenüber dem Hauptzollamt.

> **Ablauf**

Für das Importieren von Waren werden Zölle und Einfuhrabgaben fällig.

Für deren Stundung verlangt die Zollverwaltung eine Bürgschaft.

> **Zielgruppe**

Importeure, Spirituosenhersteller, Tabakwarenindustrie.

Hinweis

Der Wortlaut ist in der Regel zwingend vorgeschrieben.

Bürgschaftsurkunde¹⁾

1.

Herr / Frau / Firma²⁾ (Name / Rechtsform)

in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Verbrauchssteuer Nummer(n)³⁾

EORI-Nummer(n) (Soweit vorhanden)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) (Soweit vorhanden)

hat beim zuständigen Hauptzollamt Sicherheit

zu erbringen.

2.

Ich / Wir

leiste(n) hiermit für diejenigen Beträge an Verbrauchsteuern / Luftverkehrssteuern / Einfuhrabgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 ZollVG/

welche der/die unter Ziffer 1 Benannte und/oder ein von ihm/ihr vertretener Auftraggeber aus dem oben bezeichneten Anlass der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei Beginn des Bürgschaftsverhältnisses bereits schuldig ist oder künftig schuldig werden wird (nachstehend Hauptschuldner genannt), dergestalt

Bürgschaft als Selbstschuldner, dass ich/wir Zahlungen bis zur Gesamthöhe von _____ EURO

(in Buchstaben): _____ EURO
sofort auf erstes Anfordern, sobald das Hauptzollamt oder die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates solche von mir/uns fordert, zu leisten verspreche(n).

3.

Die Gesamthöhe der Bürgschaftssumme bezieht sich auf⁴⁾

_____ % des Referenzbetrages in Höhe von _____ EURO für möglicherweise entstehende Einfuhrabgaben

_____ % des Referenzbetrages in Höhe von _____ EURO für bereits entstandene Einfuhrabgaben

4.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Ich/Wir behalte(n) mir/uns vor, den Zeitraum, in dem die durch die Bürgschaft gesicherten Forderungen entstanden sein müssen, durch eine Kündigung zu begrenzen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Im Falle der Kündigung gilt die Bürgschaft für alle Forderungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Kündigung wirksam ist, unbefristet weiter.

1) Verpflichtungserklärung i. S. v. Art. 151 Abs. 7 UZK-IA.

2) Bei gerichtlich eingetragenen Firmen muss die Bezeichnung hier mit der Eintragung übereinstimmen.

3) Soweit zutreffend, sind die Verbrauchssteuer Nummern des Steuerlagerinhabers, des registrierten Versenders und des registrierten Empfängers einzutragen.

4) Ist nur bei Bürgschaften im Bereich des Zollrechts relevant. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.



Informationen erhalten Sie über Ihren Maklerbetreuer

www.makler.ruv.de